

Anhang II

Aufbewahrung von Akten

Die nachfolgenden Aufbewahrungsfristen gelten sowohl für Dokumente in Papierform als auch elektronisch aufbewahrte Dokumente.

Dokumentenart	Aufbewahrungsdauer
Anmeldung (sofern diese einen Anspruch auf Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - e des Gesetzes auslöst)	5 Jahre ab letztmaliger Ausrichtung von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - e des Gesetzes
Grundakten (Ausbildungsnachweise, Trennungsvereinbarungen, Scheidungsurteile, massgebliche Verträge, Gutachten usw.)	5 Jahre ab letztmaliger Ausrichtung von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - e des Gesetzes
Berechnungsblätter und -unterlagen	5 Jahre ab letztmaliger Ausrichtung von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - e des Gesetzes
Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bezug, der Rückerstattung oder der Ablehnung von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - e des Gesetzes	10 Jahre ab Rechtskraft
Verfügungen über Gebühren gemäss § 39 dieser Verordnung	10 Jahre ab Rechtskraft
Rechtsmittelakten	10 Jahre ab Rechtskraft